

17.058 n Fernmeldegesetz. Revision

**Entwurf des Bundesrates**

vom 6. September 2017

**Anträge der Kommission für Verkehr  
und Fernmeldewesen des Nationalrates**

vom 28. August 2018

**Mehrheit**

**Minderheit** (Hurter Thomas, Amstutz,  
Bühler, Giezendanner, Pieren, Wobmann)

*Eintreten*

*Nichteintreten*

**Fernmeldegesetz  
(FMG)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 6. September 2017<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2017 6559

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

I

Das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>2</sup>  
wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 92 der  
Bundesverfassung<sup>3</sup>,

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *Im ganzen Erlass werden*  
«Departement» *durch* «UVEK»,  
«Kommission» *durch* «ComCom» *und*  
«Bundesamt» *durch* «BAKOM» *ersetzt.*

<sup>2</sup> *In den Artikeln 32 und 34 Absatz 1<sup>bis</sup> wird*  
«Inverkehrbringen» *durch* «Bereitstellen  
auf dem Markt» *ersetzt.*

<sup>3</sup> *In Artikel 31 Absatz 4 wird* «in Verkehr  
bringt» *durch* «auf dem Markt bereitstellt»  
*ersetzt.*

I

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>2</sup> *Streichen*

<sup>3</sup> *Streichen*

**Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, dass der  
Bevölkerung und der Wirtschaft vielfälti-  
ge, preiswerte, qualitativ hoch stehende  
sowie national und international konkur-  
renzfähige Fernmeldedienste angeboten  
werden.

<sup>2</sup> Es soll insbesondere:  
a. eine zuverlässige und erschwingliche  
Grundversorgung mit Fernmeldediensten  
für alle Bevölkerungskreise in allen  
Landesteilen gewährleisten;  
b. einen störungsfrei-  
en, die Persönlichkeits- und  
Immaterialgüterrechte achtenden  
Fernmeldeverkehr sicherstellen;

*Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e*

<sup>2</sup> Es soll insbesondere:

*Art. 1*

<sup>2</sup> ...

<sup>2</sup> SR 784.10

<sup>3</sup> SR 101

**Geltendes Recht**

c. einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen;

d. die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Massenwerbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen.

**Bundesrat**

d. die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Werbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen;

e. Kinder und Jugendliche vor den Gefahren der Fernmeldedienste schützen.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

d. *Streichen*  
(=*geltendes Recht*)

**Mehrheit**

e. *Streichen*

**Mehrheit**

**Minderheit I** (Ammann, Aebischer Matthias, Amherd, Candinas, Grossen Jürg, Hadorn, Hardegger, Maire Jacques-André, Regazzi, Töngi)

d. *Gemäss Bundesrat*

**Minderheit** (Ammann, Aebischer Matthias, Amherd, Candinas, Grossen Jürg, Hadorn, Hardegger, Maire Jacques-André, Regazzi, Töngi)

e. *Gemäss Bundesrat*

**Minderheit** (Hardegger, Aebischer Matthias, Hadorn, Maire Jacques-André, Töngi)

<sup>3</sup> Der Bau, Betrieb und Unterhalt von Fernmeldeanlagen für die Erbringung von kabelbasierten Fernmeldediensten sowie deren förderliche Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen genießt auf Gesetzes- und Verordnungsebene Priorität gegenüber Funkanlagen.

<sup>4</sup> Anlagen für funkbasierte Fernmeldedienste sind so zu gestalten, dass eine systematische Trennung zwischen Innen- und Aussenraumversorgung erreicht wird.

**Minderheit II** (Hardegger, Aebischer Matthias, Hadorn, Maire Jacques-André, Töngi)

d. alle Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten und Mehrwertdiensten vor unlauterer Werbung, vor Missbrauch und vor Gefahren aller Art schützen.

**Geltendes Recht****Art. 3** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Informationen: für Menschen, andere Lebewesen oder Maschinen bestimmte Zeichen, Signale, Schriftzeichen, Bilder, Laute und Darstellungen jeder anderen Art;
- b. Fernmeldedienst: fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte;
- c. fernmeldetechnische Übertragung: elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk;
- d. Fernmeldeanlagen: Geräte, Leitungen oder Einrichtungen, die zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen bestimmt sind oder benutzt werden;
- d<sup>bis</sup>. vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss: Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss für eine andere Anbieterin von Fernmeldediensten zur Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung;
- d<sup>ter</sup>. schneller Bitstrom-Zugang: Herstellung einer Hochgeschwindigkeitsverbindung zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer

**Bundesrat****Art. 3 Bst. c<sup>bis</sup>, c<sup>ter</sup>, d<sup>bis</sup>, d<sup>ter</sup>, f und g**

In diesem Gesetz bedeuten:

- c<sup>bis</sup>. *öffentlicher Telefondienst*: Fernmeldedienst zur Sprachübertragung in Echtzeit mittels eines oder mehrerer Adressierungselemente, die in einem nationalen oder internationalen Nummerierungsplan dafür vorgesehen sind;
- c<sup>ter</sup>. *Mehrwertdienst*: Dienstleistung, die über einen Fernmeldedienst erbracht und den Kundinnen und Kunden von ihrer Anbieterin von Fernmeldediensten zusätzlich zu Fernmeldediensten in Rechnung gestellt wird;

d<sup>bis</sup>. *Aufgehoben*

d<sup>ter</sup>. *Aufgehoben*

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

von der Anschlusszentrale zum Hausanschluss auf der Doppelader-Metalleitung durch eine Anbieterin von Fernmeldediensten und Überlassung dieser Verbindung an eine andere Anbieterin zur Bereitstellung von Breitbanddiensten;

e. Interkonnektion: Herstellung des Zugangs durch die Verbindung der Anlagen und Dienste zweier Anbieterinnen von Fernmeldediensten, damit ein fernmeldetechnisches und logisches Zusammenwirken der verbundenen Teile und Dienste sowie der Zugang zu Diensten Dritter ermöglicht wird;

e<sup>bis</sup>. Mietleitungen: Bereitstellung von transparenten Übertragungskapazitäten über Punkt-zu-Punkt-Verbindungen;

e<sup>ter</sup>. Kabelkanalisationen: unterirdische Rohre, in welche die Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen eingezogen sind, einschliesslich der Zugangsschächte;

f. Adressierungselemente: Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern;

g. Kommunikationsparameter: Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind;

h. Radio- und Fernsehprogramm: eine Folge von Sendungen im Sinne von Artikel 2 RTVG .

**Bundesrat**

f. *Adressierungselement*: Abfolge von Ziffern, Buchstaben oder Zeichen oder andere Informationen zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind;

g. *Verzeichnisdaten*: Angaben, die eine Kundin oder einen Kunden in Bezug auf ein individuell zugewiesenes Adressierungselement identifizieren oder kennzeichnen und die für die Veröffentlichung eines Verzeichnisses bestimmt oder für die Erbringung eines Fernmeldedienstes erforderlich sind;

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 3a** Evaluationsbericht

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle drei Jahre Bericht über die Entwicklungen der flächendeckenden schweizweiten Investitionen und der Grundversorgung, die Qualität und die Preise der angebotenen Fernmeldedienste sowie des Netzwettbewerbs. Zu berichten ist ebenfalls über Kosten und Gewährung des Zugangs auf Glasfaser- oder Kabeltechnologien entstammenden Teilnehmeranschlüssen von Fernmeldeanbieterinnen, die nicht auf Doppelader-Metalleitungen basieren. Gegebenenfalls stellt er der Bundesversammlung Anträge zur Förderung des wirksamen Wettbewerbs.

**Art. 4** Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer einen Fernmeldedienst erbringt, muss dies dem Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) melden. Das Bundesamt registriert die gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann insbesondere für Fernmeldedienste von geringer technischer und wirtschaftlicher Bedeutung Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Er regelt die Einzelheiten der Meldung sowie der regelmässigen Aktualisierung der Liste der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

**Art. 4** Registrierung von Anbieterinnen von Fernmeldediensten

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) registriert Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine der folgenden für die Erbringung von Fernmeldediensten bestimmten Ressourcen nutzen:

- a. Funkfrequenzen, deren Nutzung eine Konzession voraussetzt;
- b. Adressierungselemente, die auf nationaler Ebene verwaltet werden.

<sup>2</sup> Registrierte Anbieterinnen dürfen die Nutzung von Ressourcen nach Absatz 1 anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten nur dann gestatten, wenn diese sich vorgängig registriert haben.

<sup>3</sup> Das BAKOM führt und veröffentlicht eine Liste der registrierten Anbieterinnen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

und der von ihnen angebotenen Fernmeldedienste.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Registrierung.

**Art. 5** Unternehmen ausländischen Rechts

*Art. 5* Nach ausländischem Recht organisierte Anbieterinnen von Fernmeldediensten

Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die Eidgenössische Kommunikationskommission (Kommission) nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz untersagen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Die zuständige Behörde kann nach ausländischem Recht organisierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Nutzung von Funkfrequenzen oder Adressierungselementen nach Artikel 4 Absatz 1 untersagen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird. Vorbehalten bleiben entgegenstehende internationale Verpflichtungen.

**Art. 6** Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten

*Art. 6* Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Wer einen Fernmeldedienst erbringt, muss:

Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz müssen:

- a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;
- b. das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, das RTVG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, einhalten;

- a. die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die branchenüblichen Arbeitsbedingungen gewährleisten;
- b. eine angemessene Anzahl Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung anbieten.

**Art. 11** Gewährung des Zugangs durch marktbeherrschende Anbieterinnen

*Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und b*

*Art. 11*

<sup>1</sup> Marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht

<sup>1</sup> Marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht

<sup>1</sup> ...

**Geltendes Recht**

diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen in folgenden Formen Zugang zu ihren Einrichtungen und zu ihren Diensten gewähren:

a. den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss;

b. während vier Jahren den schnellen Bitstromzugang;

c. das Verrechnen von Teilnehmeranschlüssen des Festnetzes;

d. die Interkonnektion;

e. Mietleitungen;

f. den Zugang zu den Kabelkanalisationen, sofern diese über eine ausreichende Kapazität verfügen.

<sup>2</sup> Sie müssen die Bedingungen und Preise für ihre einzelnen Zugangsdienstleistungen gesondert ausweisen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen dem Bundesamt eine Kopie ihrer Vereinbarung über den Zugang zu. Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gewährt das Bundesamt Einsicht in die Vereinbarungen.

<sup>5</sup> Keine Pflicht zum Zugang besteht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.

**Art. 11a** Streitigkeiten über den Zugang

<sup>1</sup> Einigen sich die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht innerhalb von drei Monaten über die Bedingungen des Zugangs, so verfügt die Kommission die-

**Bundesrat**

diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen in folgenden Formen Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten gewähren:

a. den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss zur Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung;

b. *Aufgehoben*

**Art. 11a Abs. 1 erster Satz**

<sup>1</sup> Einigen sich die Anbieterinnen von Fernmeldediensten innerhalb von drei Monaten nicht über die Bedingungen des Zugangs, so verfügt die Eidgenössische

**Kommission des Nationalrates**

c. *Aufgehoben*



**Geltendes Recht**

se auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des Bundesamtes. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Bedingungen, die einen wirksamen Wettbewerb fördern, sowie die Auswirkungen ihres Entscheides auf konkurrierende Einrichtungen. Sie kann einstweiligen Rechtsschutz gewähren.

<sup>2</sup> Ist die Frage der Marktbeherrschung zu beurteilen, so konsultiert das Bundesamt die Wettbewerbskommission. Diese kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.

<sup>3</sup> Die Kommission entscheidet innerhalb von sieben Monaten nach Gesuchseingang.

<sup>4</sup> Sie regelt die Art und die Form der Rechnungslegungs- und Finanzinformationen, die marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Verfahren nach Absatz 1 vorlegen müssen.

**Bundesrat**

Kommunikationskommission (ComCom) diese auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des BAKOM. ...

*Art. 11c* Technologieneutraler Zugang zum Teilnehmeranschluss

<sup>1</sup> Zur Förderung wirksamen Wettbewerbs beim Erbringen von Fernmeldediensten kann der Bundesrat vorsehen, dass marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten anderen Anbieterinnen den Zugang zu leitungsgebundenen, nicht auf Doppelader-Metalleitung basierenden Teilnehmeranschlüssen gewähren müssen. Die Zugangsverpflichtungen können darin bestehen:

**Kommission des Nationalrates**

*Art. 11c*

**Mehrheit**

*Streichen*

**Minderheit** (Grossen Jürg)

<sup>1</sup> Marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen anderen Anbieterinnen den Zugang zu leitungsgebundenen, nicht vollständig auf Doppelader-Metalleitung basierenden Teilnehmeranschlüssen in folgenden Formen gewähren:

**Geltendes Recht****Art. 12a** Informationen über die Fernmeldedienste

<sup>1</sup> Der Bundesrat verpflichtet die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Transparenz der Preise für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Er kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, Informationen über die Qualität der von ihnen angebotenen Fernmeldedienste zu veröffentlichen. Er regelt Inhalt und Form der Veröffentlichung.

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann die Bereitstellung von Informationen über Fernmeldedienste fördern.

**Bundesrat****Art. 12a** Transparenz- und Informationspflichten

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen gewährleisten, dass ihre Preise für die Kundinnen und Kunden transparent sind.

<sup>2</sup> Behandeln sie Informationen bei der Übertragung technisch oder wirtschaftlich unterschiedlich, so müssen sie öffentlich darüber informieren.

<sup>3</sup> Sie informieren öffentlich über die Qualität der von ihnen angebotenen Fernmeldedienste.

**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

a. den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss zur Nutzung von dessen gesamter Übertragungskapazität zu gewähren;  
b. einen Datenstrom zum Teilnehmeranschluss zur Nutzung von dessen gesamter Übertragungskapazität bereitzustellen.

<sup>2</sup> Die Zugangsgewährungspflicht ist auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu erfüllen. Sie kann mit der Anordnung verbunden werden, dass die Preise sich:

- a. auf markt- und branchenübliche Vergleichswerte stützen; oder
- b. an den Kosten orientieren.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die Artikel 11 Absätze 2–5, 11a und 11b sinngemäss.

**Art. 12a****Mehrheit**

<sup>2</sup> *Streichen*  
(siehe Art. 12e)

**(Minderheit)**

a. den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss zur Nutzung von dessen gesamter Übertragungskapazität;  
b. das Bereitstellen eines Datenstroms zum Teilnehmeranschluss zur Nutzung von dessen gesamter Übertragungskapazität.

<sup>2</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat*

**Minderheit** (Amstutz, Bühler, Giezendanner, Guhl, Imark, Pieren, Wobmann)

<sup>2</sup> ...

... so müssen sie die Kundinnen und Kunden sowie öffentlich ...  
(siehe Art. 12e)

**Geltendes Recht****Bundesrat**

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Anbieterinnen veröffentlichen müssen.

<sup>5</sup> Das BAKOM kann öffentlich über die verschiedenen Fernmeldedienste der Anbieterinnen informieren.

Art. 12a<sup>bis</sup> Internationales Roaming

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann für das internationale Roaming Regelungen zur Vermeidung unverhältnismässig hoher Endkumentarife erlassen und Massnahmen zur Förderung des Wettbewerbs treffen. Er kann insbesondere:

- a. Vorschriften über die Abrechnungsmodalitäten erlassen;
- b. die Mobilfunkanbieterinnen verpflichten, ihren Kundinnen und Kunden im Ausland die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen zu ermöglichen;
- c. basierend auf internationalen Vereinbarungen Preisobergrenzen festlegen;
- d. die Mobilfunkanbieterinnen verpflichten, gebündelte Angebote mit eingeschlossenen Roaming-Dienstleistungen sowie Optionen anzubieten, welche die Inanspruchnahme von Roaming-Dienstleistungen zu fixen Preisen oder reduzierten Standardpreisen ermöglichen.

**Kommission des Nationalrates**

Art. 12a<sup>bis</sup>

**Mehrheit**

**Minderheit** (Rickli Natalie, Bühler, Maire Jacques-André, Quadri, Rutz Gregor, Töngi, Wobmann)

<sup>10</sup> Beim internationalen Roaming verrechnen die Mobilfunkanbieterinnen den Kunden Anrufe sekundengenau. Beim Datenkonsum dürfen sie auf max. 10 Kilobyte runden.

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann zudem Regelungen zur Vermeidung ...

a. *Streichen*

**Geltendes Recht****Art. 12b** Mehrwertdienste

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Mehrwertdienste, um deren Missbrauch zu verhindern. Er legt insbesondere Preisobergrenzen fest, erlässt Vorschriften für die Preisbekanntgabe und schreibt, unter Beachtung internationaler Verpflichtungen, einen Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz vor.

<sup>2</sup> Gebühren für Mehrwertdienste dürfen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Benutzerinnen und Benutzer erhoben werden. Der Bundesrat legt diesen Betrag fest und erlässt Vorschriften, nach denen die Mehrwertdienste, die von Anbieterinnen von Fernmeldediensten zusammen mit den übrigen Dienstleistungen abgerechnet werden, auf Grund der Nummern als solche erkannt werden können.

**Bundesrat****Art. 12b** Mehrwertdienste

<sup>2</sup> Das BAKOM führt Marktbeobachtungen durch und analysiert die technischen und preislichen Entwicklungen. Es stützt sich dabei insbesondere auf die nach Artikel 59 Absatz 1 bei den Anbieterinnen erhobenen Auskünfte und arbeitet mit dem Preisüberwacher zusammen.

Zur Verhinderung von Missbräuchen regelt der Bundesrat die Mehrwertdienste, indem er insbesondere:

- a. Preisobergrenzen festlegt;
- b. Vorschriften über die Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten erlässt;
- c. festlegt, ab welchen Beträgen eine Gebühr nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Benutzerinnen und Benutzer erhoben werden darf;
- d. unter Beachtung internationaler Verpflichtungen vorschreibt, dass Anbieterinnen von Mehrwertdiensten ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben müssen.

**Art. 12b<sup>bis</sup>** Gründe für eine Anschlussperre

Bestreiten Kundinnen oder Kunden eine Rechnung ihrer Anbieterin von Fernmeldediensten für andere Leistungen als Fernmeldedienste, so darf die Anbieterin aus diesem Grund weder den Zugang zu den Fernmeldediensten sper-

**Kommission des Nationalrates****Art. 12b<sup>bis</sup>****Mehrheit**

**Minderheit** (Amstutz, Imark, Pieren, Quadri, Rickli Natalie, Rutz Gregor, Wobmann)

*Streichen*

**Geltendes Recht****Art. 12d** Verzeichnisse

<sup>1</sup> Die Verzeichnisse der Kundinnen und Kunden von Fernmeldediensten können veröffentlicht werden. Den Kundinnen und Kunden steht es frei, sich in diese Verzeichnisse eintragen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt den Mindestinhalt eines Eintrags.

**Bundesrat**

ren noch den Vertrag vor der Beilegung der Streitigkeit kündigen.

**Art. 12d** Öffentliche Verzeichnisse

<sup>1</sup> Den Kundinnen und Kunden von Fernmeldediensten steht es frei, sich in die öffentlichen Verzeichnisse eintragen zu lassen. Sie können im Rahmen der Schranken nach Absatz 2 entscheiden, welche der sie betreffenden Verzeichnisdaten veröffentlicht werden dürfen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann festlegen, welche Daten ein Verzeichniseintrag mindestens enthalten muss. Er kann die Einzelheiten der Veröffentlichung und die Nutzung der Daten regeln.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Art. 12e** Offenes Internet

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Zugang zum Internet übertragen Informationen, ohne dabei zwischen Sendern, Empfängern, Inhalten, Diensten, Dienstklassen, Protokollen, Anwendungen, Programmen oder Endgeräten technisch oder wirtschaftlich zu unterscheiden.

<sup>2</sup> Sie dürfen Informationen unterschiedlich übertragen, wenn dies erforderlich ist, um:

- a. eine gesetzliche Vorschrift oder einen Gerichtsentscheid zu befolgen;
- b. die Integrität oder Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste oder der angeschlossenen Endgeräte zu gewährleisten;
- c. einer ausdrücklichen Aufforderung der Kundin oder des Kunden nachzukommen; oder
- d. vorübergehende und aussergewöhnli-

**Minderheit (Amstutz, ...)**

*Streichen*  
(siehe Art. 12a Abs. 2)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

che Netzwerküberlastungen zu bekämpfen. Dabei sind gleiche Arten von Datenverkehr gleich zu behandeln.

<sup>3</sup> Behandeln sie Informationen bei der Übertragung technisch oder wirtschaftlich unterschiedlich, so müssen sie die Kundinnen und Kunden sowie öffentlich darüber informieren.  
(siehe Art. 12a Abs. 2)

**Mehrheit**

**Minderheit** (Hardegger, Maire Jacques-André, Töngi)

**Art. 12f Entschädigungspflicht**

<sup>1</sup> Entstehen aus Störungen bei Mobilfunk- und Festnetzdienstleistungen den Kundinnen und Kunden Nachteile, sind diese grundsätzlich zu entschädigen.

<sup>2</sup> Das BAKOM kann eine Branchenlösung genehmigen oder selber eine Regelung vorgeben.

**Art. 14 Konzession****Art. 14 Abs. 3 vierter Satz**

<sup>1</sup> Die Kommission stellt sicher, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes gewährleistet wird. Zu diesem Zweck erteilt sie periodisch eine oder mehrere Grundversorgungskonzessionen.

<sup>2</sup> Die Konzession ist mit der Auflage verbunden, im Konzessionsgebiet alle oder bestimmte Dienste der Grundversorgung (Art. 16) allen Bevölkerungskreisen anzubieten.

<sup>3</sup> Für die Erteilung der Konzession wird eine Ausschreibung durchgeführt. Das

<sup>3</sup> ...

**Geltendes Recht**

Verfahren folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Zeigt sich von vornherein, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann, oder führt sie zu keinen geeigneten Bewerbungen, so kann die Kommission eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Grundversorgung heranziehen.

<sup>5</sup> Konzessionen werden in der Regel auf den gleichen Termin befristet.

**Art. 16 Umfang der Grundversorgung**

<sup>1</sup> Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert einen oder mehrere der folgenden Dienste:

- a. den öffentlichen Telefondienst, nämlich die fernmeldetechnische Sprachübertragung in Echtzeit, einschliesslich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, wie sie über die Übertragungswege für Sprache geleitet werden können, sowie den Anschluss und die Zusatzdienste;
- b. den Zugang zu Notrufdiensten;
- c. eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen;
- d. den Zugang zu den schweizerischen Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am öffentlichen Telefondienst; der Bundesrat kann vorsehen, dass eine Grundversorgungskonzessionärin ein Verzeichnis aller Kundinnen und Kunden

**Bundesrat**

... . Das öffentliche Beschaffungsrecht ist nicht anwendbar.

**Art. 16 Abs. 2 dritter Satz****Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

von Diensten der Grundversorgung führt  
(Universalverzeichnis);

e. ....

<sup>1</sup>bis Die Dienste der Grundversorgung müssen so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Zu diesem Zweck hat die Konzessionärin der Grundversorgung insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a. die öffentlichen Sprechstellen den Bedürfnissen der sensorisch oder bewegungsbehinderten Menschen entsprechen;
- b. für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung steht;
- c. für Sehbehinderte ein Auskunftsdienst und ein Vermittlungsdienst zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Er kann besondere Bestimmungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes vorsehen. Er kann diese Aufgaben dem Eidgenössischen Departement für Verkehr, Kommunikation und Energie (Departement) übertragen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> ...

... . Er kann diese Aufgaben dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) übertragen.

**Kommission des Nationalrates**



**Geltendes Recht****Art. 19a** Übertragung und Änderung der Konzession

Für die Übertragung und die Änderung der Grundversorgungskonzession gelten die Artikel 24d und 24e.

**Art. 20** Zugang zum Notruf

Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung haben den Zugang zu den Notrufdiensten so einzurichten, dass der Standort der Anrufenden identifiziert werden kann.

**Bundesrat****Art. 19a** Übertragung und Änderung der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession kann nur mit der Genehmigung der ComCom ganz oder teilweise einem Dritten übertragen werden.

<sup>2</sup> Für die Änderung der Konzession gilt Artikel 24e.

**Art. 20** Notrufdienst

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen einen Dienst anbieten, der es den Benutzerinnen und Benutzern ermöglicht, bei Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum die zuständige Alarmzentrale zu erreichen (Notrufdienst).

<sup>2</sup> Sie müssen bei Notrufen die Leitweglenkung und die Standortidentifikation sicherstellen. Der Bundesrat kann, nach Abwägung der Interessen der Bevölkerung und der Anbieterinnen sowie unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der internationalen Harmonisierung, Ausnahmen festlegen und die Nutzung von Ortungsfunktionen von Endgeräten auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers vorsehen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Pflicht zur Erbringung des Notrufdienstes auf weitere Fernmeldedienste ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind und verbreitet genutzt werden.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Art. 21** Bereitstellung von Verzeichnissen

<sup>1</sup> Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung führen ein Verzeichnis ihrer Kundinnen und Kunden.

<sup>2</sup> Sie ermöglichen anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, den Zugang zum Mindestinhalt nach Artikel 12d Absatz 2; den elektronischen Zugang zum Mindestinhalt ermöglichen sie auch dann, wenn sie die Verzeichnisse nicht veröffentlicht haben.

<sup>3</sup> Der Zugang ist nach internationalen Normen und auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen zu gewähren. Für die Streitbeilegung gelten die Artikel 11a und 11b.

**Bundesrat****Art. 21** Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes erheben und aktualisieren die Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden. Dabei gilt Folgendes:

- a. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.
- b. Sie müssen sicherstellen, dass die Daten den Angaben der Kundinnen und Kunden entsprechen.
- c. Sie können es ablehnen, Angaben in die Verzeichnisdaten aufzunehmen, die offensichtlich unrichtig sind oder einem rechtswidrigen Zweck dienen; sie können solche Angaben aus den Verzeichnisdaten entfernen.

<sup>2</sup> Sie ermöglichen den Anbieterinnen von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, den Zugang zu sämtlichen Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden; sie machen ihnen die Daten elektronisch zugänglich.

<sup>3</sup> Sie gewähren den Zugang zu den Daten auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu Preisen, die sich an den Kosten für das Bereitstellen der Verzeichnisdaten orientieren. Sie berücksichtigen dabei die internationalen technischen Normen. Im Streitfall gelten die Artikel 11a und 11b sinngemäss.

<sup>4</sup> Die Anbieterinnen von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, müssen die Integrität der Daten wahren. Sie dürfen die Daten nur mit der Zustimmung der für die Erhebung zuständigen Anbieterin des öffentlichen Telefondienstes verändern. Sie müssen die Daten gemäss den von den Anbieterinnen des öffent-

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Art. 21a** Interoperabilität

<sup>1</sup> Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung müssen die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzerinnen und Benutzern dieser Dienste sicherstellen (Interoperabilität).

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann diese Verpflichtung auf andere Fernmeldedienste ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind und ein verbreitetes Bedürfnis befriedigen. Er kann Schnittstellen für den Zugang zu den Diensten nach internationalen Normen vorschreiben. Das Bundesamt erlässt die nötigen technischen und administrativen Vorschriften.

<sup>3</sup> Die zur Interoperabilität verpflichteten Anbieterinnen müssen die Interkonnektion auch anbieten, wenn sie nicht marktbeherrschend sind. Für Vereinbarungen und Verfügungen über die Interkonnektion gelten die Artikel 11 Absatz 4, 11a Absätze 1 und 3 sowie 11b. Der Bundesrat kann den zur Interoperabilität verpflichteten Anbieterinnen weitere Pflichten auferlegen.

**Bundesrat**

lichen Telefondienstes übermittelten Änderungen aktualisieren oder löschen. Der Bundesrat kann Vorschriften über die Bearbeitung der Verzeichnisdaten erlassen.

<sup>5</sup> Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte beiziehen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels auf andere Fernmeldedienste ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind und verbreitet genutzt werden.

**Art. 21a Abs. 1, 2 erster Satz und 3 zweiter Satz**

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen sicherstellen, dass alle Benutzerinnen und Benutzer miteinander kommunizieren können (Interoperabilität).

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann diese Verpflichtung auf andere Fernmeldedienste ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind und verbreitet genutzt werden. ...

<sup>3</sup> ...

... . Für Streitigkeiten über die Bedingungen der Interkonnektion gelten die Artikel 11a Absätze 1 und 3 sowie 11b sinngemäss. ...

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Art. 21b** Mietleitungen

Die Kommission kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, in bestimmten Gebieten Mietleitungen nach internationalen Normen zu kostenorientierten Preisen anzubieten. Sie veröffentlicht ihre Entscheidungen.

**Art. 22** Konzessionspflicht

<sup>1</sup> Wer das Funkfrequenzspektrum benutzen will, benötigt eine Funkkonzession.

<sup>2</sup> Keine Konzession benötigen Armee und Zivilschutz für die Benutzung des ihnen zugewiesenen Frequenzspektrums im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für Frequenznutzungen von geringer technischer Bedeutung weitere Ausnahmen vorsehen.

**Bundesrat****Art. 21b**

*Aufgehoben*

**Art. 22** Nutzung des Funkfrequenzspektrums

<sup>1</sup> Das Funkfrequenzspektrum darf unter Einhaltung der Nutzungsvorschriften frei genutzt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Nutzung bestimmter Frequenzen nur zulässig ist:

- a. mit einer Konzession des BAKOM oder, in den Fällen nach Artikel 22a, der ComCom;
- b. nach einer Meldung an das BAKOM;
- c. mit einem Fähigkeitszeugnis.

<sup>3</sup> Einschränkungen nach Absatz 2 sieht er nur vor:

- a. zur Vermeidung funktechnischer Störungen;
- b. zur Gewährleistung der technischen Qualität von Fernmeldediensten und anderen Funkanwendungen;
- c. zur Sicherstellung der effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums; oder
- d. in Fällen, in denen andere Erlasse oder Staatsverträge vorsehen, dass das Frequenzspektrum nur mit einer behördlichen Erlaubnis genutzt werden darf.

**Kommission des Nationalrates****Art. 22**

**Geltendes Recht****Bundesrat**

<sup>4</sup> Für diejenigen Frequenzbereiche, für deren Zuteilung die Armee oder der Zivilschutz gemäss dem nationalen Frequenzzuweisungsplan zuständig ist, sieht er keine Einschränkungen nach Absatz 2 vor.

<sup>5</sup> Er legt die Nutzungsvorschriften und die Voraussetzungen für die Erteilung der Fähigkeitszeugnisse fest.

*Art. 22a* Funkkonzessionen für die Erbringung von Fernmeldediensten

<sup>1</sup> Die ComCom erteilt die Konzessionen für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums, das zur Erbringung von Fernmeldediensten dient.

<sup>2</sup> Stehen voraussichtlich nicht genügend Frequenzen zur Verfügung, so führt sie in der Regel eine öffentliche Ausschreibung durch.

<sup>3</sup> Sie kann die Kompetenz zur Erteilung von Funkkonzessionen, für die keine Knappheit nach Absatz 2 besteht oder droht, im Einzelfall oder generell für ganze Frequenzbänder dem BAKOM übertragen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Grundsätze der Erteilung von Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise für die Verbreitung

**Kommission des Nationalrates**

<sup>4</sup> Er sieht keine Einschränkungen nach Absatz 2 vor für Frequenzen, die:

- a. der Armee zugewiesen sind und durch Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport genutzt werden;
- b. den Blaulichtorganisationen Polizei, Feuerwehr und Sanität zugewiesen sind und durch deren Einheiten genutzt werden;
- c. den Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz zugewiesen sind und durch Organisationen des Zivilschutzes genutzt werden.

**Geltendes Recht****Art. 23** Konzessionsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Wer eine Funkkonzession erwerben will, muss:

a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;

b. dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, das RTVG, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhält.

<sup>2</sup> Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die Konzessionsbehörde nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Konzession verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

<sup>3</sup> Eine Funkkonzession wird nur erteilt, wenn gestützt auf den nationalen Frequenzzuweisungsplan genügend Frequenzen zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Die Erteilung einer Funkkonzession darf wirksamen Wettbewerb weder beseitigen noch erheblich beeinträchtigen, es sei denn, Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen eine Ausnahme. In Zweifelsfällen konsultiert die Konzessionsbehörde die Wettbewerbskommission.

**Bundesrat**

von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmt sind.

**Art. 23 Abs. 1 Bst. a, 3 und 4 zweiter Satz**

<sup>1</sup> Wer eine Funkkonzession erwerben will, muss:

a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten und, sofern für die Nutzung der entsprechenden Frequenzen vorgeschrieben (Art. 22 Abs. 2 Bst. c), über ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis verfügen;

<sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>4</sup> ...

... . Ist die Frage der Beseitigung oder der erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs zu beurteilen, so konsultiert die Konzessionsbehörde die Wettbewerbskommission.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Art. 24** Konzessionserteilung

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Funkkonzession wird in der Regel eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, wenn mittels der beantragten Frequenznutzung Fernmelde-dienste erbracht werden sollen und nicht genügend Frequenzen für alle gegenwärtigen oder voraussehbaren künftigen Interessentinnen zur Verfügung stehen.

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Erteilung von Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmt sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren. Es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz und wahrt den vertraulichen Charakter sämtlicher von den Gesuchstellerinnen gemachten Angaben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für das erstinstanzliche Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung und für das Beschwerdeverfahren namentlich zur Beurteilung der Eingaben und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von den folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) abweichen:

- a. Feststellung des Sachverhaltes (Art. 12 VwVG);
- b. Mitwirkung der Parteien (Art. 13 VwVG);
- c. Akteneinsicht (Art. 26–28 VwVG);
- d. rechtliche Gehör (Art. 30 und 31 VwVG);
- e. Eröffnung und Begründung von

**Bundesrat****Art. 24** Verfahren zur Erteilung der Konzession

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erteilung der Funkkonzessionen. Es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Die von den Gesuchstellerinnen gemachten Angaben werden vertraulich behandelt.

<sup>2</sup> Das öffentliche Beschaffungsrecht ist nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für das erstinstanzliche Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung und für das Beschwerdeverfahren insbesondere zur Beurteilung der Eingaben und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von den folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>4</sup> über das Verwaltungsverfahren (VwVG) abweichen:

- a. Feststellung des Sachverhalts (Art. 12 VwVG);
- b. Mitwirkung der Parteien (Art. 13 VwVG);
- c. Akteneinsicht (Art. 26–28 VwVG);
- d. rechtliches Gehör (Art. 30 und 31 VwVG);
- e. Eröffnung und Begründung von Verfügungen (Art. 34 und 35 VwVG).

<sup>4</sup> Zwischenverfügungen im Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung sind nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

Verfügungen (Art. 34 und 35 VwVG).

<sup>4</sup> Im Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung sind verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar.

**Art. 24a** Konzessionsbehörde

<sup>1</sup> Konzessionsbehörde ist die Kommission.

<sup>2</sup> Sie kann einzelne Aufgaben dem Bundesamt übertragen.

**Art. 24d** Übertragung der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession kann nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession.

<sup>2</sup> Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat.

**Bundesrat****Art. 24a**

*Aufgehoben*

**Art. 24d** Übertragung der Konzession und Zusammenarbeit zwischen Konzessionärinnen

<sup>1</sup> Konzessionen sind ganz oder teilweise übertragbar.

<sup>2</sup> Übertragungen sind nur mit vorgängiger Zustimmung der Konzessionsbehörde zulässig. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn:

- a. die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 23 nicht eingehalten werden; oder
- b. die störungsfreie und effiziente Frequenznutzung nicht gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Konzessionsbehörde kann für einzelne Frequenzbereiche Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis vorsehen, wenn eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung voraussichtlich weiterhin gewährleistet ist und wenn der wirksame Wettbewerb dadurch weder beseitigt noch erheblich beeinträchtigt wird. Übertragungen, die keiner Zustimmung bedürfen, müssen der

**Kommission des Nationalrates**



**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Konzessionsbehörde vorgängig gemeldet werden.

<sup>4</sup> Wurde die Konzession von der ComCom erteilt, so ist Absatz 2 sinngemäss auf den wirtschaftlichen Übergang der Konzession anwendbar. Ein wirtschaftlicher Übergang liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt.

<sup>5</sup> Nutzen Inhaberinnen von Konzessionen, die von der ComCom erteilt wurden, Bestandteile von Funknetzen gemeinsam, so müssen sie dies der ComCom vorgängig melden. Eine gemeinsame Frequenznutzung bedarf der Zustimmung nach Absatz 2.

**Art. 24f** Auskunft durch das Bundesamt**Art. 24f Abs. 1**

<sup>1</sup> Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt das Bundesamt Auskunft über Name und Adresse der Konzessionärin, den Konzessionsgegenstand, die Rechte und Pflichten aus der Konzession, die Frequenzzuweisungen sowie die Sendestandorte.

<sup>1</sup> Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt das BAKOM Auskunft über Name und Adresse der Konzessionärin, den Konzessionsgegenstand, die Rechte und Pflichten aus der Konzession, die Frequenzzuteilungen sowie die Sendestandorte.

<sup>2</sup> Es kann diese Informationen veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

**Art. 25** Frequenzverwaltung**Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3**

<sup>1</sup> Das Bundesamt verwaltet das Frequenzspektrum sowie die schweizerischen Nutzungsrechte und Orbitalpositionen von Satelliten un-

**Geltendes Recht**

ter Beachtung der internationalen Vereinbarungen. Es ergreift die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Nutzung sowie zur Sicherung eines gleichberechtigten Zugangs zu diesen Gütern gestützt auf den nationalen Frequenzzuweisungsplan.

<sup>2</sup> Der Bundesrat genehmigt den nationalen Frequenzzuweisungsplan.

**Art. 28** Verwaltung und Zuteilung

<sup>1</sup> Das Bundesamt verwaltet die Adressierungselemente unter Beachtung der internationalen Normen. Es ergreift die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer genügenden Anzahl von Nummerierungselementen und Kommunikationsparametern. Es kann den Inhaberinnen und Inhabern von Basiselementen das Recht gewähren, untergeordnete Adressierungselemente zuzuteilen.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann das Bundesamt die Verwaltung und Zuteilung bestimmter Adressierungselemente

**Bundesrat**

<sup>1bis</sup> Es erlässt den nationalen Frequenzzuweisungsplan. Dabei trägt es in angemessener Weise den Frequenzbedürfnissen Rechnung, die sich aus den Aufgaben der Armee und des Zivilschutzes ergeben; es arbeitet mit der zuständigen Stelle der Armee zusammen.

<sup>3</sup> Er kann der Armee bei einem Truppenaufgebot für die Dauer des Einsatzes zusätzliche freie oder bereits konzessionierte Frequenzen zuteilen.

**Art. 28** Verwaltung von Adressierungselementen

<sup>1</sup> Das BAKOM verwaltet die Adressierungselemente, deren Verwaltung auf nationaler Ebene zu erfolgen hat. Es sorgt dafür, dass genügend Adressierungselemente vorhanden sind; dabei berücksichtigt es die technische Entwicklung und die internationale Harmonisierung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Adressierungselemente vom BAKOM verwaltet werden müssen.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

Dritten übertragen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Aufsicht durch das Bundesamt.

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat kann ein zwingendes alternatives Streitbelegungsverfahren zwischen den Inhabern von Adressierungselementen und Dritten vorschreiben. Er regelt das Verfahren, seine Folgen und seine Auswirkungen auf das zivilrechtliche Verfahren, insbesondere den Stillstand der Verjährung und die Beweislast. Vorbehalten sind Zivilklagen der Inhaber von Adressierungselementen und Dritter.

<sup>3</sup> Die Kommission genehmigt die nationalen Nummerierungspläne.

<sup>4</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen die Nummernportabilität sowie die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen sicher. Die Kommission regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der internationalen Harmonisierung.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Er kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Inhaberinnen und Inhabern von Adressierungselementen und Dritten ein zwingendes alternatives Verfahren vorschreiben. Er regelt das Verfahren, seine Folgen und seine Auswirkungen auf das zivilrechtliche Verfahren, insbesondere den Stillstand der Verjährung und die Beweislast. Vorbehalten sind Zivilklagen der Inhaberinnen und Inhaber von Adressierungselementen und Dritter.

<sup>4</sup> Niemand hat Anspruch auf ein bestimmtes Adressierungselement. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>5</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen die Nummernportabilität sicher.

<sup>6</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verwaltung von Adressierungselementen, insbesondere über:

- a. die Zuteilung, die Nutzung, die Sperrung, die Übertragung und den Widerruf;
- b. den Erlass der Nummerierungspläne;
- c. die Übertragung der Verwaltung an Dritte, die Beendigung der delegierten Tätigkeit sowie die Aufsicht über diese;
- d. die Unterzuteilung;
- e. die Nummernportabilität.

**Art. 28a** Übertragung der Verwaltung von Adressierungselementen an Dritte

<sup>1</sup> Das BAKOM kann die Verwaltung bestimmter Adressierungselemente in besonderen Fällen Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Es wählt die Dritten aufgrund eines Ausschreibungs- oder eines

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Einladungsverfahrens aus. Liegen wichtige Gründe vor, so bestimmt es diese direkt.

<sup>3</sup> Führt das Ausschreibungs- oder das Einladungsverfahren zu keinen geeigneten Bewerbungen oder können die Beauftragten ihre Pflichten nicht mehr erfüllen, so kann das BAKOM Dritte verpflichten, die Aufgabe wahrzunehmen. Diese können für ihre Tätigkeit Preise verlangen, die die relevanten Kosten decken und die Erzielung eines angemessenen Gewinns erlauben.

<sup>4</sup> Betreffend das Auswahlverfahren gilt Artikel 24 sinngemäss.

**Art. 28b Internet-Domains**

Dieses Gesetz gilt für die folgenden Internet-Domains:

- a. die länderspezifische Domain «.ch» und, sofern die Verwaltung der Domain in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, alle anderen Internet-Domains, die alphanumerisch die Schweiz bezeichnen, einschliesslich der Umsetzung in anderen Alphabeten oder grafischen Systemen;
- b. die generischen Domains, deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich schweizerischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften fällt;
- c. die generischen Domains, für deren Verwaltung Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz zuständig sind;
- d. die generischen Domains, die angesichts ihrer Bezeichnung von besonderer politischer, kultureller, geografischer oder religiöser Bedeutung für die Schweiz sind.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

*Art. 28c* Verwaltung der Internet-Domains:  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das BAKOM verwaltet Internet-Domains, für deren Verwaltung der Bund zuständig ist.

<sup>2</sup> Es kann gewerbliche Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringen, soweit dies für die Verwaltung von Domain-Namen nötig ist und die Voraussetzungen nach Artikel 41a Absätze 2 und 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>5</sup> erfüllt sind.

*Art. 28d* Verwaltung der Internet-Domains:  
Grundsätze

Die Verwaltung der Internet-Domains und der diesen untergeordneten Domain-Namen richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- a. Die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Infrastruktur und der für das Funktionieren des Domain-Namen-Systems erforderlichen Dienstleistungen sind gewährleistet.
- b. Die Verwaltung erfolgt auf transparente und nicht diskriminierende Weise, wenn sie in den Zuständigkeitsbereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften fällt.
- c. Die Inhaberinnen und Inhaber sowie die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von Domain-Namen werden vor der missbräuchlichen Nutzung ihrer Personendaten geschützt.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

*Art. 28e* Verwaltung der Internet-Domains:  
Modalitäten

Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Verwaltung der Internet-Domains und der diesen untergeordneten Domain-Namen; dabei berücksichtigt er die Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden. Er kann insbesondere:

- a. die Bedingungen für die Zuteilung, die Nutzung, die Sperrung, die Übertragung und den Widerruf von Domain-Namen festlegen, die den in die Kompetenz des Bundes fallenden Domains untergeordnet sind;
- b. die Bearbeitung von Personendaten in Zusammenhang mit Domains regeln, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschliesslich der Veröffentlichung einer Datenbank, die jeder Person den Zugang zu Angaben über die Halterinnen und Halter von Domain-Namen gewährleistet;
- c. Massnahmen vorsehen, die eine widerrechtliche Nutzung von Domain-Namen oder eine Nutzung von Domain-Namen, die gegen die öffentliche Ordnung verstösst, verhindern, und die Zusammenarbeit mit den spezialisierten privaten oder öffentlichen Stellen in diesem Bereich regeln;
- d. die institutionelle, funktionelle und operationelle Organisation der Domains, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, festlegen;
- e. die Verwaltung von Domains regeln, für die andere öffentlich-rechtliche Körperschaften als der Bund oder in der Schweiz ansässige Privatpersonen zuständig sind;
- f. Bestimmungen betreffend generische Domains von besonderer politischer, kultureller, geografischer oder religiöser Bedeutung erlassen, sofern dies für die

**Geltendes Recht****Art. 30** Entschädigung

Die teilweise oder vollständige Änderung der Nummerierungspläne oder der Vorschriften über die Verwaltung der Kommunikationsparameter durch die Behörden begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

**Art. 31** Anbieten, Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann technische Vorschriften über das Anbieten, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Fernmeldeanlagen festlegen, insbesondere hinsichtlich grundlegender fernmeldetechnischer Anforderungen sowie der Konformitätsbewertung, Konformitätsbescheinigung, Konformitätserklärung, Kennzeichnung, Anmeldung und Nachweispflicht (Art. 3 des BG vom 6. Okt. 1995 über die technischen Handelshemmnisse).

**Bundesrat**

Wahrung der Interessen der Schweiz notwendig ist.

**Art. 30** Entschädigungsausschluss

Änderungen der Nummerierungspläne oder der Vorschriften über die Verwaltung der Adressierungselemente durch die Behörden begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels*

**Art. 30a** Datenbearbeitung und Amtshilfe

Die Artikel 13a und 13b über die Datenbearbeitung und die Amtshilfe sind anwendbar.

**Art. 31** *Sachüberschrift, Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. b sowie 3<sup>bis</sup>*

Importieren, Anbieten, Bereitstellen auf dem Markt und Inbetriebnahme

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann technische Vorschriften über das Importieren, das Anbieten, das Bereitstellen auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Fernmeldeanlagen festlegen, insbesondere hinsichtlich grundlegender fernmeldetechnischer Anforderungen sowie der Konformitätsbewertung, der Konformitätsbescheinigung, der Konformitätserklärung, der Kennzeichnung, der Anmeldung und der Nachweispflicht (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Hat der Bundesrat in Vorschriften grundlegende fernmeldetechnische Anforderungen nach Absatz 1 festgelegt, so konkretisiert das Bundesamt diese Anforderungen in der Regel, indem es:

- a. technische Normen bezeichnet, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass auch die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind; oder
- b. technische Normen oder andere Festlegungen für verbindlich erklärt.

<sup>3</sup> Bei der Umsetzung von Absatz 2 berücksichtigt das Bundesamt die internationalen Normen; Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft.

<sup>4</sup> Hat der Bundesrat keine grundlegenden fernmeldetechnischen Anforderungen nach Absatz 1 festgelegt oder hat das Bundesamt diese nicht nach Absatz 2 konkretisiert, so muss die Person, die eine Fernmeldeanlage anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, dafür sorgen, dass diese den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik entspricht. Als solche Regeln gelten in erster Linie die international harmonisierten technischen Normen. Wo solche fehlen, sind die technischen Spezifikationen des Bundesamtes und, soweit auch keine solchen bestehen, die nationalen Normen zu beachten.

<sup>5</sup> Wenn Gründe der fernmeldetechnischen Sicherheit es erfordern, kann das Bundesamt vorschreiben, dass

**Bundesrat**

1995<sup>6</sup> über die technischen Handelshemmnisse).

<sup>2</sup> Hat der Bundesrat die grundlegenden fernmeldetechnischen Anforderungen nach Absatz 1 festgelegt, so konkretisiert das BAKOM diese Anforderungen in der Regel, indem es:

- b. technische Normen, Rechtsakte der Europäischen Union oder andere Festlegungen für verbindlich erklärt.

<sup>3bis</sup> Das BAKOM kann technische Normen erarbeiten und veröffentlichen.

**Kommission des Nationalrates**



**Geltendes Recht**

Fernmeldeanlagen nur an besonders befähigte Personen abgegeben werden dürfen. Es kann die Einzelheiten dieser Abgabe festlegen.

**Bundesrat**

*Art. 32a* Fernmeldeanlagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit

Der Bundesrat regelt das Importieren, das Anbieten, das Bereitstellen auf dem Markt, die Inbetriebnahme, das Erstellen und das Betreiben von Fernmeldeanlagen, die von Behörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden müssen.

**Kommission des Nationalrates****Art. 33 Kontrolle**

<sup>1</sup> Um zu kontrollieren, ob die Vorschriften über das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, das Erstellen oder das Betreiben von Fernmeldeanlagen eingehalten werden, kann das Bundesamt zu den üblichen Arbeitszeiten die Räume betreten, in welchen sich die Anlagen befinden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Zutrittsrecht zu Fernmeldeanlagen, die militärischen Geheimhaltungsvorschriften unterstehen.

<sup>3</sup> Entspricht eine Fernmeldeanlage den Vorschriften nicht, so trifft das Bundesamt die nötigen Massnahmen. Es kann insbesondere das Erstellen und Betreiben sowie das Anbieten und Inverkehrbringen einschränken oder verbieten, die Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes oder den Rückruf anordnen oder die Anlage entschädigungslos beschlagnahmen.

**Art. 33 Abs. 1, 3–6**

<sup>1</sup> Um zu kontrollieren, ob die Vorschriften über das Importieren, das Anbieten, das Bereitstellen auf dem Markt, die Inbetriebnahme, das Erstellen oder das Betreiben von Fernmeldeanlagen eingehalten werden, kann das BAKOM zu den üblichen Arbeitszeiten die Räume betreten, in welchen sich die Anlagen befinden.

<sup>3</sup> Entspricht eine Fernmeldeanlage den Vorschriften nicht, so trifft das BAKOM die nötigen Massnahmen. Es kann insbesondere das Erstellen und das Betreiben sowie das Importieren, das Anbieten und das Bereitstellen auf dem Markt einschränken oder verbieten, die Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes oder den Rückruf anordnen oder die Anlage entschädigungslos beschlagnahmen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>4</sup> Das BAKOM kann die Informationen über Massnahmen nach Absatz 3 veröffentlichen und sie im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>5</sup> Über laufende administrative oder strafrechtliche Verfolgungen darf es nur bei einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse Auskunft geben oder diese veröffentlichen oder im Abrufverfahren zugänglich machen.

<sup>6</sup> Es kann sich an internationalen Datenbanken zum Informationsaustausch zwischen Marktüberwachungsbehörden beteiligen. Es darf darin nur Daten erfassen, deren Übermittlung an ausländische Behörden nach Artikel 13b zulässig wäre.

**Art. 34 Störung**

<sup>1</sup> Stört eine Fernmeldeanlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das Bundesamt die Betreiberin verpflichten, die Fernmeldeanlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über ihr Anbieten, ihr Inverkehrbringen, ihre Inbetriebnahme, ihr Erstellen und ihr Betreiben entspricht.

<sup>1bis</sup> Das Bundesamt kann das Anbieten und das Inverkehrbringen von Funkanlagen einschränken oder verbieten, wenn diese Störungen von Anwendungen des Frequenzspektrums, die einen erhöhten Schutz erfordern, verursachen oder verursachen können. Dies gilt auch dann, wenn die Funkanlagen den Vorschriften über das Anbieten und das Inverkehrbringen entsprechen.

**Art. 34 Abs. 1, 1<sup>ter</sup> und Abs. 2**

<sup>1</sup> Stört eine Fernmeldeanlage oder eine elektrische Anlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das BAKOM die Betreiberin verpflichten, die Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über das Anbieten, das Bereitstellen auf dem Markt, die Inbetriebnahme, das Erstellen und das Betreiben entspricht.

**Geltendes Recht**

<sup>1ter</sup> Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die folgenden Behörden zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können:

a. Polizei- und Strafvollzugsbehörden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;

b. der Nachrichtendienst des Bundes zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Informationen und Einrichtungen.

<sup>1quater</sup> Beeinträchtigen rechtmässige Störungen andere öffentliche Interessen oder Interessen Dritter übermässig, so wird Absatz 1 angewendet.

<sup>2</sup> Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks zu bestimmen, hat das Bundesamt Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen.

**Art. 35a** Weitere Anschlüsse

<sup>1</sup> Über den Anschluss gemäss Artikel 16 hinaus müssen Liegenschaftseigentümer weitere Anschlüsse dulden, wenn Mieter oder Pächter sie verlangen und die Kosten übernehmen.

**Bundesrat**

<sup>1ter</sup> Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die folgenden Behörden zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können:

a. Polizei-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden: im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Strafrechtspflege;

b. Nachrichtendienst des Bundes: zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Informationen und Einrichtungen;

c. Armee: im Interesse der Landesverteidigung;

d. die zuständigen Behörden: zur Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen.

<sup>2</sup> Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks zu bestimmen, ist dem BAKOM Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen und elektrischen Anlagen zu gewähren.

**Art. 35a Abs. 1, 3 und 4**

<sup>1</sup> Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen, soweit zumutbar, nebst dem Anschluss ihrer Wahl weitere Anschlüsse bis in die Wohnungen oder die Geschäftsräume dulden, wenn eine Anbieterin von Fernmeldediensten dies verlangt und die Kosten dafür übernimmt.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Der Anschluss von Liegenschaften nach Massgabe kantonaler Erschliessungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Nutzungsentgelte dürfen nicht erhoben werden, wenn:

a. ein Mieter oder Pächter einen Neuanschluss von Anfang an nicht benutzen will;

b. der Anschluss gekündigt worden ist; die Fernmeldediensteanbieterin oder gegebenenfalls der Vermieter sieht eine angemessene Kündigungsfrist vor.

<sup>4</sup> Die Fernmeldediensteanbieterin oder der Vermieter kann unbenutzte Anschlüsse versiegeln und die Versiegelung kontrollieren.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Nutzungsentgelte dürfen nicht erhoben werden, wenn:

a. eine Mieterin oder ein Mieter oder eine Pächterin oder ein Pächter einen Neuanschluss von Anfang an nicht benutzen will;

b. der Anschluss gekündigt worden ist; die Fernmeldediensteanbieterin oder gegebenenfalls die Vermieterin oder der Vermieter sieht eine angemessene Kündigungsfrist vor.

<sup>4</sup> Die Anbieterin von Fernmeldediensten oder die Vermieterin oder der Vermieter kann unbenutzte Anschlüsse versiegeln und die Versiegelung kontrollieren. Für die Versiegelung und die Entsiegelung dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

*Art. 35b* Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen

<sup>1</sup> Jede Anbieterin von Fernmeldediensten hat das Recht auf Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und auf Mitbenutzung der für die fernmeldetechnische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen, soweit dies technisch vertretbar ist und keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

<sup>2</sup> Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie Anbieterinnen von Fernmeldediensten haben die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu gewähren.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat**

<sup>3</sup> Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer stellen den Anbieterinnen auf Anfrage die erforderlichen Informationen zu den gebäudeinternen Anlagen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Anbieterinnen, die eine Anlage finanziert haben, sind angemessen zu entschädigen.

<sup>5</sup> Die ComCom entscheidet über Streitigkeiten zwischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten betreffend den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt oder die Bedingungen der Mitbenutzung auf entsprechendes Gesuch hin. Artikel 11b gilt sinngemäss.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Hardegger, Aebischer Matthias, Hadorn, Maire Jacques-André)

*Art. 35c* Mitbenutzung von Hardware bei Kundinnen und Kunden durch Fernmeldeanbieter

<sup>1</sup>Eignen sich Hardwaregeräte bei Abonentinnen und Abonntenen dazu, dass Fernmeldeanbieter mit ihnen Dienstleistungen weiteren Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stellen können, bedarf es zur Aktivierung der entsprechenden Funktionen eine sorgfältige Aufklärung sowie eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vertragspartner.

<sup>2</sup> Dem Vertragspartner steht ein uneingeschränktes Widerrufsrecht zu.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Hardegger, Aebischer Matthias, Amherd, Ammann, Candinas, Grossen Jürg, Hadorn, Maire Jacques-André, Töngi)**Art. 36a** Mitbenutzung bestehender passiver Infrastruktur: Anspruch

<sup>1</sup> Eignen sich bestehende Anlage wie Kabelkanalisationen, Verteilerkästen, Mobilfunkmasten und andere Antennenanlagen als Grundlage für die Erstellung oder den Ausbau von Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

<sup>2</sup> Die Mitbenutzung ist auf transparente und nichtdiskriminierende Weise sowie zu angemessenen Preisen zu gestatten.

<sup>3</sup> Sie muss nur gewährt werden, wenn:

- a. die bestehenden Anlagen über ausreichende Kapazitäten verfügen;
- b. sie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist; und
- c. keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

**Art. 36b** Mitbenutzung bestehender passiver Infrastruktur: Informationen

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen auf Anfrage den Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die um Mitbenutzung nachsuchen, sowie der ComCom Informationen über Standorte und Verlauf der Anlagen sowie über freie Kapazitäten zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Informationspflicht eingeschränkt werden kann.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

*Art. 36c* Mitbenutzung bestehender passiver Infrastruktur: Streitigkeiten

<sup>1</sup> Im Falle von Streitigkeiten über die Mitbenutzung gelten Artikel 11a und 11b sinngemäss.

<sup>2</sup> Die ComCom berücksichtigt bei ihrem Entscheid insbesondere die branchenüblichen Bedingungen.

<sup>3</sup> Das BAKOM konsultiert bei Bedarf die Eidgenössische Elektrizitätskommission.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Fluri, Aebischer Matthias, Borloz, Grossen Jürg, Hadorn, Hardegger, Töngi)

*Art. 37a* Amateurfunk

*Streichen*

<sup>1</sup> Kantonale und kommunale Bauvorschriften dürfen die Installation von Antennen von bundesrechtlich konzessionierten Funkamateuren an ihrem Wohnort nicht grundsätzlich verbieten. Die für die Baubewilligung zuständigen Behörden bewilligen solche Antennen, wenn kein zwingender Hinderungsgrund besteht und wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. der Gesuchsteller ist Inhaber einer gültigen, vom BAKOM ausgestellten Amateurfunk-Konzession,
- b. die Antenne wird in einer Bauzone oder in Zusammenhang mit einem bestehenden Gebäude errichtet,
- c. die Immissions-Grenzwerte werden jederzeit eingehalten, und
- d. die Höhe der Antenne beträgt nicht mehr als 12m ab Boden oder 6m ab Dachfirst.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen gelten die kantonalen oder kommunalen Bauvorschriften.

<sup>3</sup> Der Schutz bedeutender historischer Stätten kann als zwingender Hinderungsgrund gelten und strengere Bewilligungskriterien rechtfertigen.

<sup>4</sup> Der Unterhalt einer Antenne oder der Ersatz einer Antenne durch eine solche vergleichbarer Grösse ist nicht bewilligungspflichtig.

**Art. 38****Art. 38****Mehrheit**

**Minderheit** (Hardegger, Aebischer Matthias, Hadorn, Maire Jacques-André, Töngi)

Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung

*Titel:* Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung und allfälliger Schäden

<sup>1</sup> Das Bundesamt erhebt bei den Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Abgabe, deren Ertrag ausschliesslich zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16 und der Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus verwendet wird.

<sup>1</sup> Das BAKOM erhebt bei den Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Abgabe. Deren Ertrag wird ausschliesslich verwendet zur Finanzierung:

- a. der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16;
- b. der Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus, und
- c. eines substantiellen Fonds für die Ausrichtung von Hilfeleistungen an Personen, die durch hochfrequente nichtionisierende Strahlung in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt und/oder benachteiligt werden.

<sup>2</sup> Die Abgabe muss insgesamt die in Absatz 1 aufgeführten Kosten decken und wird proportional zu den Umsätzen aus den angebotenen Fernmeldediensten festgelegt.



**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Anbieterinnen, deren Umsatz aus den angebotenen Fernmeldediensten unter einem festgelegten Betrag liegt, von der Abgabe befreien.

<sup>4</sup> Er regelt die Einzelheiten der Bereitstellung der Informationen, die für die Aufteilung und Kontrolle der in Absatz 1 aufgeführten Kosten benötigt werden.

**Art. 39** Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen*Art. 39 Abs. 5 Bst. c und d*

<sup>1</sup> Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG.

<sup>2</sup> Die Höhe der Funkkonzessionsgebühr bemisst sich nach:

- a. dem zugeteilten Frequenzbereich, der Frequenzklasse und dem Wert der Frequenzen;
- b. der zugeteilten Bandbreite;
- c. der räumlichen Ausdehnung; und
- d. der zeitlichen Nutzung.

<sup>3</sup> Kann eine Frequenz gleichzeitig für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen wie für die Übertragung anderer Informationen genutzt werden, so wird für letztere anteilmässig eine Konzessionsgebühr erhoben.

<sup>4</sup> Werden die Funkkonzessionen im Versteigerungsverfahren vergeben, so entspricht die Konzessionsgebühr dem angebotenen Betrag abzüglich der

**Geltendes Recht**

Verwaltungsgebühr für die Ausschreibung und die Erteilung der Funkkonzession. Die Konzessionsbehörde kann ein Mindestangebot festlegen.

- <sup>5</sup> Sofern keine Fernmeldedienste erbracht werden, kann der Bundesrat nach Massgabe einer rationellen Frequenznutzung von der Funkkonzessionsgebühr befreien:
- a. Behörden sowie öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sofern sie das Frequenzspektrum nur für Aufgaben nutzen, die ausschliesslich ihnen zur Erfüllung übertragen wurden;
  - b. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
  - c. diplomatische Vertretungen, ständige Missionen, konsularische Posten und intergouvernementale Organisationen;
  - d. private Körperschaften, soweit sie öffentliche Interessen im Auftrag von Bund, Kanton oder Gemeinden wahrnehmen.

**Art. 40 Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre

**Bundesrat**

<sup>5</sup> Sofern keine Fernmeldedienste erbracht werden, kann der Bundesrat nach Massgabe einer rationellen Frequenznutzung von der Funkkonzessionsgebühr befreien:

- c. die institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und d–l des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>7</sup>;
- d. juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben von Bund, Kantonen oder Gemeinden wahrnehmen.

**Art. 39a Finanzierung von begleitenden Massnahmen**

Der Bundesrat kann einen Teil des Erlöses aus den Konzessionsgebühren nach Artikel 39 für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien verwenden.

**Art. 40 Abs. 1 Bst. a, b und d**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

Verfügungen und Leistungen, insbesondere für:

- a. die Registrierung der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und die Aufsicht über sie;
- b. die Entscheidung über den Zugang, die Bereitstellung von Verzeichnissen, die Interoperabilität, die Mietleitungen und die Mitbenutzung von Anlagen;
- c. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten;
- d. die Erteilung, Aufsicht, Änderung und Aufhebung von Grundversorgungs- und Funkkonzessionen;
- e. die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums und der Orbitalpositionen von Satelliten;
- f. die Verwaltung, die Zuteilung und den Widerruf von Adressierungselementen;
- g. die Anmeldung und Kontrolle von Fernmeldeanlagen.

<sup>2</sup> Betrifft eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 Fernmeldedienste oder Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen dienen, so kann die Behörde der beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des zugangsberechtigten Programmveranstalters Rechnung tragen, der durch die Gebühr mittelbar oder unmittelbar belastet wird.

<sup>3</sup> Wurden in Absatz 1 aufgeführte Tätigkeiten Dritten übertragen, so können diese verpflichtet werden, die Preise ihrer Dienste dem Bundesamt zur Genehmigung zu unterbreiten, insbesondere wenn für diese Dienste kein Wettbewerb besteht.

**Bundesrat**

Verfügungen und Leistungen, insbesondere für:

- a. die Aufsicht über die Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- b. Entscheidungen über den Zugang, die Bereitstellung von Verzeichnisdaten, die Interoperabilität und die Mitbenutzung von Anlagen;
- d. die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Grundversorgungs- und Funkkonzessionen, die Aufsicht darüber sowie die Registrierung zur Frequenznutzung;

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Das Departement kann Preisobergrenzen festlegen, namentlich wenn das Preisniveau auf einem bestimmten Markt auf Missbräuche schliessen lässt.

**Art. 41** Festlegung und Erhebung der Abgaben

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Abgabenerhebung; er legt die Einzelheiten der Finanzierung der Grundversorgung und die Funkkonzessionsgebühren fest.

<sup>2</sup> Das Departement legt die Verwaltungsgebühren fest. Es kann die Festlegung von Gebühren untergeordneter Bedeutung dem Bundesamt übertragen.

**Bundesrat**

*Art. 41* Festlegung und Erhebung der Abgaben

Der Bundesrat regelt die Abgabenerhebung; er legt die Einzelheiten der Finanzierung der Grundversorgung, die Funkkonzessionsgebühren und die Verwaltungsgebühren fest.

*Gliederungstitel vor Art. 43*

**7. Kapitel:  
Fernmeldegeheimnis, Datenschutz  
sowie Kinder- und Jugendschutz**

**Art. 45a** Unlautere Massenwerbung

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekämpfen die unlautere Massenwerbung (Art. 3 Bst. o des BG vom 19. Dez. 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb).

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die zur Bekämpfung geeigneten und erforderlichen Massnahmen bestimmen.

*Art. 45a Sachüberschrift und Abs. 1*  
Unlautere Werbung

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekämpfen unlautere Werbung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben o, u und v des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986<sup>8</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb.

**Kommission des Nationalrates**

*Art. 45a*

<sup>1</sup> ...

... Wettbewerb unter Wahrung ihrer Pflichten der Grundversorgung und Interoperabilität.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Kapitels*

**Art. 46a** Kinder- und Jugendschutz

**Art. 46a**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren der Fernmeldedienste erlassen. Insbesondere kann er die Anbieterinnen von Internetzugängen verpflichten, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu beraten.

<sup>1bis</sup> Zwecks zeitnahe und weltweiter Entfernung von Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs koordinieren das BAKOM, das Bundesamt für Polizei und die zuständigen Stellen in den Kantonen geeignete Massnahmen. Dazu können von dritten betriebene Meldestellen sowie Behörden im Ausland beigezogen und unterstützt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterdrücken die Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs<sup>9</sup>, auf die das Bundesamt für Polizei sie hinweist.

**Art. 47** Kommunikation in ausserordentlichen Lagen

**Art. 47** Kommunikation in ausserordentlichen Lagen

**Art. 47** Sicherheitskommunikation

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in ausserordentlichen Lagen, insbesondere für

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Fernmeldedienste die Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Hinblick auf und in ausserordentlichen Lagen zu erbringen

<sup>1</sup> ...  
... Fernmeldediensten zu erbringen haben, damit Armee, Zivilschutz,

**Geltendes Recht**

Kommunikationsbedürfnisse der Armee, des Zivilschutzes, der Polizei, der Schutz- und Rettungsdienste sowie der zivilen Führungsstäbe, zu erbringen haben. Er regelt ihre Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Dienstanbieterinnen angemessen Rechnung.

<sup>2</sup> Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten. Bezüglich der Fernmeldeanlagen bleiben die Bestimmungen über die Beschlagnahme vorbehalten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes vom 3. Febr. 1995.

**Art. 48** Einschränkung des Fernmeldeverkehrs

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Überwachung, die Einschränkung oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Er regelt die Entschädigung für diese Aufgaben, wobei er das Eigeninteresse der Beauftragten angemessen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 begründen weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung von Abgaben.

**Bundesrat**

haben, damit Armee, Zivilschutz, Polizei, Feuerwehr, Schutz- und Rettungsdienste sowie zivile Führungsstäbe ihre Aufgaben erfüllen können.

<sup>2</sup> Er kann die Anbieterinnen verpflichten, Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung zu stellen und Übungen zu dulden.

<sup>3</sup> Er regelt die Abgeltung dieser Leistungen und trägt dabei dem Eigeninteresse der Anbieterinnen angemessen Rechnung.

<sup>4</sup> Er kann das notwendige Personal zum Dienst verpflichten, wenn eine ausserordentliche Lage dies erfordert.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>10</sup> über die Requisition und über die Verfügungsgewalt des Generals.

**Art. 48 Abs. 1 zweiter Satz**

<sup>1</sup> ...

... . Er regelt die Entschädigung für die Umsetzung dieser Massnahmen; dabei berücksichtigt er das Eigeninteresse der Beauftragten angemessen.

**Kommission des Nationalrates**

Grenzwachtkorps, Polizei, Feuerwehr, Schutz- und Rettungsdienste sowie zivile Führungsstäbe in allen Lagen ihre Aufgaben erfüllen können.

<sup>2</sup> Er kann die Anbieterinnen in Hinblick auf und in besonderen und ausserordentlichen Lagen verpflichten, Räumlichkeiten und Anlagen ...

**Geltendes Recht****Art. 48a** Sicherheit und Verfügbarkeit

Der Bundesrat kann für die Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste technische und administrative Vorschriften erlassen.

**Art. 52** Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. die Meldepflicht nach Artikel 4 verletzt;
- b. ohne die notwendige Konzession oder im Widerspruch dazu das Frequenzspektrum benutzt;

**Bundesrat****Art. 48a** Sicherheit

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekämpfen die unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen durch fernmeldetechnische Übertragungen. Sie sind berechtigt, zum Schutz der Anlagen Verbindungen umzuleiten oder zu verhindern sowie Informationen zu unterdrücken.

<sup>2</sup> Zum Schutz vor Gefahren, zur Vermeidung von Schäden und zur Minimierung von Risiken kann der Bundesrat Bestimmungen über die Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten erlassen, insbesondere bezüglich:

- a. Verfügbarkeit;
- b. Betrieb;
- c. Sicherstellung von redundanten Infrastrukturen;
- d. Meldung von Störungen;
- e. Nachvollziehbarkeit von Vorgängen;
- f. Umleitung oder Verhinderung von Verbindungen sowie Unterdrückung von Informationen nach Absatz 1.

**Art. 52 Abs. 1 Bst. a–d**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. *Aufgehoben*
- b. das Frequenzspektrum benutzt:
  1. ohne die erforderliche Konzession,
  2. ohne die erforderliche vorgängige Meldung,
  3. ohne Inhaberin oder Inhaber des erforderlichen Fähigkeitszeugnisses zu sein, oder
  4. im Widerspruch zu den Nutzungsvorschriften oder zur

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

c. Adressierungselemente ohne Zuteilung in Betrieb nimmt;

d. Fernmeldeanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;

e. Fernmeldeanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, erstellt oder betreibt;

f. Fernmeldeanlagen an unbefugte Personen abgibt.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

**Art. 58** Aufsicht

<sup>1</sup> Das Bundesamt wacht darüber, dass das internationale Fernmelderecht, dieses Gesetz, die Ausführungsvorschriften und die Konzessionen eingehalten werden. Es kann einzelne Aufsichtsaufgaben privatrechtlichen Organisationen übertragen und mit ihnen zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Stellt das Bundesamt eine Rechtsverletzung fest, so kann es:

a. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt; die für die Verletzung verantwortliche Person muss dem Bundesamt mitteilen, was sie unternommen hat;

b. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, die Einnahmen, die sie bei der Rechtsverletzung erzielt hat, an den Bund abzuliefern;

c. die Konzession durch Auflagen ergänzen;

**Bundesrat**

Konzession;

c. Adressierungselemente, die auf nationaler Ebene verwaltet werden, in Betrieb nimmt, ohne dazu berechtigt zu sein;

d. Fernmeldeanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, importiert, anbietet, auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt;

**Art. 58 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e**

<sup>2</sup> Stellt das BAKOM eine Rechtsverletzung fest, so kann es:

**Kommission des Nationalrates**



**Geltendes Recht**

zen;

d. die Konzession einschränken, suspendieren, widerrufen oder entziehen oder die Tätigkeit der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person einschränken, suspendieren oder ganz verbieten.

<sup>3</sup> Das Bundesamt entzieht die Konzession, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

<sup>4</sup> Wenn die Konzession von der Kommission erteilt wurde, trifft diese auf Antrag des Bundesamtes die entsprechenden Massnahmen.

<sup>5</sup> Die zuständige Behörde kann vorsorgliche Massnahmen erlassen.

**Art. 59** Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen, die für dessen Vollzug notwendig sind.

<sup>2</sup> Meldepflichtige Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Artikel 4 haben dem Bundesamt regelmässig die zur Erstellung einer amtlichen Fernmeldestatistik erforderlichen Angaben einzureichen.

<sup>2bis</sup> Zu statistischen Zwecken gesammelte oder eingereichte Daten dürfen nur zu anderen Zwecken genutzt werden, wenn:

a. ein Bundesgesetz dies ausdrücklich

**Bundesrat**

e. der Inhaberin oder dem Inhaber das Fähigkeitszeugnis entziehen oder ihr oder ihm Auflagen machen.

**Art. 59 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug und die Evaluation notwendig sind.

<sup>2</sup> Sie haben dem BAKOM regelmässig die zur Erstellung einer amtlichen Fernmeldestatistik erforderlichen Angaben einzureichen.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

erlaubt;  
 b. die betroffene Person schriftlich zu-  
 stimmt;  
 c. dies der Evaluation des  
 Fernmelderechts dient; oder  
 d. dies als Grundlage für notwendige  
 regulierende Entscheide dient.

<sup>2ter</sup> Das Bundesamt kann die Marktanteile  
 veröffentlichen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 64 Internationale Vereinbarungen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann internatio-  
 nale Vereinbarungen, die in den  
 Anwendungsbereich dieses Gesetzes  
 fallen, abschliessen.

<sup>2</sup> Für internationale Vereinbarungen  
 technischen oder administrativen Inhalts  
 kann er diese Befugnis dem Bundesamt  
 übertragen.

**Bundesrat****Art. 64 Sachüberschrift sowie Abs. 3–6**

Internationale Zusammenarbeit und  
 Vereinbarungen

<sup>3</sup> Die ComCom nimmt die in ihrem  
 Zuständigkeitsbereich liegenden  
 Aufgaben im internationalen Bereich wahr  
 und vertritt die Schweiz in den entspre-  
 chenden internationalen Organisationen.

<sup>4</sup> Das BAKOM vertritt die Interessen der  
 Schweiz in internationalen Foren und  
 Organisationen, namentlich auch im  
 Bereich der Internet-Gouvernanz.

<sup>5</sup> Zur Stärkung der Schweizer  
 Interessenvertretung kann das BAKOM in  
 seinem Aufgabenbereich Organisationen  
 auf Gesuch hin Finanzhilfen gewähren,

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

die nicht im Rahmen von internationalen Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 gewährt werden.

<sup>6</sup> Die Bemessung der Finanzhilfe richtet sich nach der Bedeutung der Organisation, des Projekts oder der Massnahme für die Interessenvertretung der Schweiz sowie nach den übrigen Finanzierungsmöglichkeiten des Empfängers. Die Finanzhilfe beträgt höchstens 66 Prozent der Gesamtkosten der geförderten Leistung.

**II**

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

**III**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Geltendes Recht**

**Art. 13e** Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial

<sup>1</sup> Die Polizei- und die Zollbehörden stellen, ungeachtet der Menge, Beschaffenheit und Art, Material sicher, das Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt konkret und ernsthaft zur Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen aufruft.

<sup>2</sup> Sie übermitteln das Material dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB). Über die Beschlagnahme und die Einziehung entscheidet fedpol nach Anhörung des NDB. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 ist anwendbar.

<sup>3</sup> Stossen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB oder von fedpol auf entsprechendes Material, so können sie es direkt sicherstellen.

<sup>4</sup> Liegt ein Verdacht auf eine strafbare Handlung vor, so übermittelt die sicherstellende Behörde das Material der zuständigen Strafbehörde.

**Bundesrat**

*Anhang  
(Ziff. II)*

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 21. März 1997<sup>11</sup>  
über Massnahmen zur Wahrung der  
inneren Sicherheit**

*Art. 13e Abs. 5 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. a<sup>bis</sup>*

**Kommission des Nationalrates**

*Anhang  
(Ziff. II)*

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**Geltendes Recht**

<sup>5</sup> Bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz 1 über das Internet kann fedpol nach Anhörung des NDB:

a. die Löschung der betreffenden Website verfügen, wenn das Propagandamaterial auf einem schweizerischen Rechner liegt;

b. dem schweizerischen Provider empfehlen, die betreffende Webseite zu sperren, wenn das Propagandamaterial nicht auf einem schweizerischen Rechner liegt.

**Art. 3** Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

<sup>1</sup> Unlauter handelt insbesondere, wer:

a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;

b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;

c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu

**Bundesrat**

<sup>5</sup> Bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz 1 über das Internet kann fedpol nach Anhörung des NDB:

a<sup>bis</sup>. den Widerruf der zur Verbreitung verwendeten Domain-Namen zweiter Ebene anordnen, die einer Internet-Domain untergeordnet sind, deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich der Schweiz fällt;

**2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986<sup>12</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb**

*Art. 3 Abs. 1 Bst. u und v*

<sup>1</sup> Unlauter handelt insbesondere, wer:

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

erwecken;

d. Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;

e. sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehrender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;

f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht; Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Waren, Werke oder Leistungen liegt; weist der Beklagte den tatsächlichen Einstandspreis nach, so ist dieser für die Beurteilung massgebend;

g. den Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht;

h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;

i. die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck, den Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht;

k. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Nettobetrag des Kredits, die Gesamtkosten des Kredits und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;

l. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;

m. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;

n. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt;

o. Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt fernmeldetechnisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen; wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet;

p. mittels Offertformularen, Korrekturangeboten oder Ähnlichem für Eintragungen in Verzeichnisse jeg-

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

licher Art oder für Anzeigenaufträge wirbt oder solche Eintragungen oder Anzeigenaufträge unmittelbar anbietet, ohne in grosser Schrift, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache auf Folgendes hinzuweisen:

1. die Entgeltlichkeit und den privaten Charakter des Angebots,
  2. die Laufzeit des Vertrags,
  3. den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
  4. die geografische Verbreitung, die Form, die Mindestauflage und den spätesten Zeitpunkt der Publikation;
- q. für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben;
- r. jemandem die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt, die für diesen hauptsächlich durch die Anwerbung weiterer Personen einen Vorteil bedeuten und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Waren oder Leistungen (Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensystem);
- s. Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt:
1. klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen,
  2. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, hinzuweisen,
  3. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können,
  4. die Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege zu be-



**Geltendes Recht**

stätigen;

t. im Rahmen eines Wettbewerbs oder einer Verlosung einen Gewinn verspricht, dessen Einlösung an die Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mehrwert-dienstnummer, die Leistung einer Aufwandsentschädigung, den Kauf einer Ware oder Dienstleistung oder an die Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung, Werbefahrt oder einer weiteren Verlosung gebunden ist;

u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.

<sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe s findet keine Anwendung auf die Sprachtelefonie und auf Verträge, die ausschliesslich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.

**Bundesrat**

u. den Vermerk im Telefonverzeichnis nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Personen erhalten möchte, mit denen er in keiner Geschäftsbeziehung steht, und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen; Kunden ohne Verzeichniseintrag sind den Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk gleichgestellt;

v. Werbeanrufe tätigt, ohne dass eine Rufnummer angezeigt wird, die im Telefonverzeichnis eingetragen ist und zu deren Nutzung er berechtigt ist.

*Art. 26a* Widerruf und Sperrung von Domain-Namen und Telefonnummern

<sup>1</sup> Wenn für eine strafbare Handlung nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 3 oder nach Artikel 24 Domain-Namen oder Telefonnummern benutzt wurden und es zur Verhinderung neuer Widerhandlungen erforderlich ist, kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Art. 3**

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen.

<sup>2</sup> Er regelt:

- a. die Erstellung und Instandhaltung sowohl der Schwachstrom- als der Starkstromanlagen;
- b. die Massnahmen, die bei der Parallelführung und bei der Kreuzung elektrischer Leitungen unter sich, und bei der Parallelführung und der Kreuzung elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen zu treffen sind;
- c. die Erstellung und Instandhaltung elektrischer Bahnen;
- d. den Schutz des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks (Art. 37 des Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991) vor elektromagnetischen Störungen.

**Bundesrat**

ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die folgenden Massnahmen anordnen:

- a. den Widerruf des Domain-Namens zweiter Ebene, der einer Internet-Domain untergeordnet ist, deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich der Schweiz fällt;
- b. den Widerruf oder die Sperrung der Telefonnummer für Festnetzdienste oder für mobile Fernmeldedienste.

<sup>2</sup> Die verfahrensleitende Behörde kann bis zum Abschluss des Strafverfahrens die vorläufige Sperrung des Domain-Namens oder der Telefonnummer anordnen.

**3. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902<sup>13</sup>**

*Art. 3 Abs. 2 Bst. d und 4*

<sup>2</sup> Er regelt:

d. *Aufgehoben*

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Der Bundesrat hat bei Aufstellung und Ausführung dieser Vorschriften auf Wahrung des Fabrikgeheimnisses Bedacht zu nehmen.

<sup>4</sup> ...

**Art. 21**

Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

1. für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen sowie Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen, dem Bundesamt für Verkehr;
2. für die übrigen Schwachstrom- und Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Inspektorat.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Er regelt die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrischen Geräten und ortsfesten Anlagen. Er berücksichtigt dabei die international harmonisierten Vorschriften, Empfehlungen und Normen; er kann solche Regeln für obligatorisch erklären. Er kann den Erlass der notwendigen administrativen und technischen Vorschriften sowie die Bezeichnung technischer Normen, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) übertragen.

**Art. 21 Ziff. 3**

Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

3. für die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrischen Geräten und ortsfesten Anlagen, an das BAKOM; die Kompetenzen anderer betroffener Bundesämter und insbesondere des durch den Bundesrat bezeichneten Inspektorats sind vorbehalten.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Art. 55**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich:

- a. eine elektrische Anlage, für welche die Vorlagepflicht besteht, zu erstellen oder zu ändern beginnt, bevor die Genehmigung der Vorlage eingeholt und rechtsgültig geworden ist;
- b. eine elektrische Anlage, die auf Weisung der zuständigen Kontrollstelle wegen gefährlicher Mängel spannungslos gemacht worden ist, eigenmächtig in Betrieb setzt oder setzen lässt.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften, durch welche bestimmte Tätigkeiten bewilligungspflichtig erklärt werden, mit den gleichen Strafen bedrohen.

**Bundesrat****Art. 55 Abs. 1 Bst. c und d**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch<sup>14</sup> eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich:

- c. ein elektrisches Gerät, das die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit nicht erfüllt (Art. 3 Abs. 4), importiert, anbietet oder auf dem Markt bereitstellt;
- d. ein elektrisches Gerät oder eine ortsfeste Anlage, das oder die die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit nicht erfüllt (Art. 3 Abs. 4), in Betrieb nimmt, erstellt oder verwendet.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Art. 57**

<sup>1</sup> Das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht findet Anwendung. Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde im Sinne jenes Gesetzes ist unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 das Bundesamt für Energie.

<sup>2</sup> Das Departement kann die Untersuchung und in Abstufungen auch die Beurteilung von Widerhandlungen dem Inspektorat übertragen.

<sup>3</sup> Wird beim Bau oder Betrieb von Eisenbahnen oder andern öffentlichen konzessionierten Transportunternehmen eine in den Aufsichtsbereich der Eisenbahnaufsichtsbehörde fallende Widerhandlung im Sinne von Artikel 55 oder 56 begangen, so wird die Strafverfolgung auf Anzeige dieser Behörde eingeleitet. Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung und das Verfahren richten sich nach Artikel 88 Absatz 4 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957.

**Bundesrat****Art. 57**

<sup>1</sup> Das Bundesgesetz vom 22. März 1974<sup>15</sup> über das Verwaltungsstrafrecht findet Anwendung. Für die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sowie für den Vollzug der Entscheide zuständige Verwaltungsbehörde ist:  
a. betreffend Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und b: das Bundesamt für Energie;  
b. betreffend Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c und d: das BAKOM.

<sup>2</sup> Das Departement kann dem Inspektorat entweder nur die Untersuchung von Widerhandlungen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie 56 oder die Untersuchung und die Beurteilung solcher Widerhandlungen übertragen.

<sup>3</sup> Absatz 1 ist für die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Artikel 56 sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Wird beim Bau oder Betrieb von Eisenbahnen oder anderen öffentlichen konzessionierten Transportunternehmen eine in den Aufsichtsbereich der Eisenbahnaufsichtsbehörde fallende Widerhandlung im Sinne der Artikel 55 Buchstaben a und b sowie 56 begangen, so wird die Strafverfolgung auf Anzeige dieser Behörde eingeleitet. Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung richtet sich nach Artikel 88a des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>16</sup>.

**Kommission des Nationalrates**

<sup>15</sup> SR 313.0

<sup>16</sup> SR 742.101

**Geltendes Recht**

*(Fassung gemäss Änderung vom 18.03.2016, siehe BBl 2016 1991; noch nicht in Kraft getreten:*

**Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich**

*Aus diesem Gesetz ergeben sich Mitwirkungspflichten für die folgenden Personen (Mitwirkungspflichtige):*

- a. Anbieterinnen von Postdiensten nach dem PG4;*
- b. Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 19975 (FMG);*
- c. Anbieterinnen von Diensten, die sich auf Fernmeldedienste stützen und eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen (Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste);*
- d. Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen;*
- e. Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen;*
- f. professionelle Wiederverkäuferinnen von Karten und ähnlichen Mitteln, die den Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz ermöglichen.*

**Art. 21 Auskünfte über Fernmeldedienste**

*<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten liefern dem Dienst folgende Angaben über bestimmte Fernmeldedienste:*

**Bundesrat****4. Bundesgesetz vom 18. März 2016<sup>17</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs****Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2**

<sup>1</sup> Aus diesem Gesetz ergeben sich Mitwirkungspflichten für die folgenden Personen (Mitwirkungspflichtige):

b. Anbieterinnen von Fernmeldediensten;

<sup>2</sup> Der Bundesrat umschreibt die Kategorien von Mitwirkungspflichtigen näher, insbesondere nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e.

**Art. 21 Abs. 1 Bst. b**

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten liefern dem Dienst folgende Angaben über bestimmte Fernmeldedienste:

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und, falls bekannt, Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers;

b. die Adressierungselemente (Art. 3 Bst. f und g FMG<sup>12</sup>);

c. die Arten der Dienste;

d. weitere vom Bundesrat bezeichnete Daten über Fernmeldedienste; diese Daten können administrativer oder technischer Natur sein oder die Identifikation von Personen erlauben;

e. bei Kundenbeziehungen ohne Abonnementsverhältnis: zusätzlich Abgabestelle und Name und Vorname der Person, welche das für den Zugang zum Fernmeldedienst erforderliche Mittel abgegeben hat.

<sup>2</sup> Sie müssen sicherstellen, dass diese Angaben bei der Aufnahme der Kundenbeziehung erfasst werden und während der Dauer der Kundenbeziehung sowie während 6 Monaten nach deren Beendigung geliefert werden können. Der Bundesrat legt fest, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bestimmte dieser Daten zum Zweck der Identifikation nur während 6 Monaten aufbewahren und liefern müssen.

**Art. 6** Stellung des Bundes und Drittbeteiligung

<sup>1</sup> Der Bund ist Aktionär der Unternehmung und muss die kapital- und stimmenmässige Mehrheit halten.

<sup>2</sup> Die Veräusserung von Beteiligungspapieren an Dritte und die

**Bundesrat**

b. die Adressierungselemente nach Artikel 3 Buchstabe f des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>18</sup> (FMG);

**Kommission des Nationalrates****5. Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997<sup>19</sup>****Art. 6 Abs. 3 zweiter Satz**

<sup>18</sup> SR 784.10

<sup>19</sup> SR 784.11

**Geltendes Recht**

Zeichnung von Beteiligungspapieren durch Dritte erfolgen im Rahmen von Absatz 1 nach den Vorschriften des Aktienrechts.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre fest, welche Ziele der Bund als Hauptaktionär der Unternehmung erreichen will.

**Art. 45 Konzessionierungsverfahren**

<sup>1</sup> Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören.

<sup>1bis</sup> Konzessionen können ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen. Dabei wird die bisherige Erfüllung des Leistungsauftrags berücksichtigt.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Konzessionen von kurzer Dauer kann der Bundesrat ein besonderes Verfahren vorsehen.

<sup>3</sup> Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem

**Bundesrat**

<sup>3</sup> ...

... . Der Verwaltungsrat erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Erreichung der Ziele und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

**6. Bundesgesetz vom 24. März 2006<sup>20</sup> über Radio und Fernsehen****Art. 45 Abs. 4****Kommission des Nationalrates**

6. ...



**Geltendes Recht**

Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

<sup>4</sup> Konzessionen für drahtlos-terrestrisch verbreitete Programme werden in der Regel vor der Ausschreibung der entsprechenden Funkkonzessionen nach Artikel 24 FMG erteilt.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Konzessionen für drahtlos-terrestrisch verbreitete Programme werden in der Regel vor der Ausschreibung der entsprechenden Funkkonzessionen nach Artikel 22a FMG<sup>21</sup> erteilt.

**Kommission des Nationalrates****Art. 61a Zeitversetztes Fernsehen**

<sup>1</sup> Als zeitversetztes Fernsehen gilt das von einer Fernmeldedienstanbieterin verbreitete und aufgezeichnete Fernsehprogramm eines Programmveranstalters, welches die Fernmeldedienstanbieterin unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen für ihre Endkundinnen und Endkunden während einer beschränkten Zeitspanne integral zum Abruf bereithält.

<sup>2</sup> Fernmeldedienstanbieterinnen, die zeitversetztes Fernsehen anbieten, dürfen keine Änderungen an den von ihnen aufgezeichneten und verbreiteten linearen schweizerischen Fernsehprogrammen vornehmen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Jugendschutzes Bestimmungen zur Zugänglichmachung von schweizerischen Fernsehprogrammen im Rahmen des zeitversetzten Fernsehens erlassen. Er berücksichtigt dabei in der Schweiz anerkannte Altersklassifizierungssysteme.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

*(Fassung gemäss Änderung vom 29. September 2017, siehe BBl 2015 8387; noch nicht in Kraft getreten:*

**Art. 88** *Kommunikation der Sperrlisten*

<sup>1</sup> *Die ESBK und die interkantonale Behörde informieren über ihre Sperrlisten auf ihrer Website mit einem Link auf die Website der anderen Behörde.*

<sup>2</sup> *Sie setzen die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 gemeldeten Fernmeldedienstanbieterinnen mittels eines einfachen und gesicherten Verfahrens über die Sperrlisten in Kenntnis.*

<sup>3</sup> *Die Fernmeldedienstanbieterinnen können bei der verfügenden Behörde innert 30 Tagen ab Mitteilung nach Absatz 2 schriftlich Einsprache gegen die Verfügung erheben, wenn die Massnahme, die für die Sperrung des Zugangs zu den Angeboten erforderlich ist, aus betrieblicher oder technischer Sicht unverhältnismässig wäre.)*

**7. Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele****Art. 88**

<sup>2</sup> *Sie setzen die im Sinne von Artikel 4 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 registrierten Fernmeldedienstanbieterinnen mittels eines einfachen und gesicherten Verfahrens über die Sperrlisten in Kenntnis.*